

23.10.2007

Entschließungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Gesetzentwurf zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB - VIII, Drucksache 14/4410

Kinder brauchen mehr - Das KiBiz erfüllt die Anforderungen an ein modernes Kindergartengesetz nicht!

I.

Ja zu einer Reform des Kindergartengesetzes - Nein zu KiBiz

Das aktuelle Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) bedarf einer Reform, durch die es für die heutigen Anforderungen an die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern weiterentwickelt wird. Der hohe Bedarf an Betreuungsplätzen gerade für Kinder unter 3 Jahren, die notwendige Ausweitung und Flexibilisierung von Betreuungszeiten, die Stärkung des Bildungsauftrags im Elementarbereich und die steigende Bedeutung der Kindertagesstätten in den Bereichen der Integration sowie der Gesundheitsprävention machen gesetzliche Änderungen aber auch beträchtliche finanzielle Mehraufwendungen notwendig.

Die Reform eines jeden Kindergartengesetzes hat das Wohl, die Bedürfnisse und die Rechte des Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Jedes Kind hat das Recht auf bestmögliche Förderung und Entwicklung in der Gemeinschaft, die es befähigt, das eigene Leben mit guten Startvoraussetzungen selbstverantwortlich und in sozialer Verantwortung zu meistern. Kinder mit Benachteiligungen, sei es aufgrund von prekären Lebensverhältnissen, einer Behinderung oder fehlenden bzw. unzureichenden Deutschkenntnissen, brauchen eine besondere Förderung.

Es ist die Aufgabe unserer Gesellschaft insgesamt, jedes Kind mitzunehmen, Kindern Chancengleichheit zu eröffnen, ihre Lern- und Entwicklungsprozesse zu unterstützen und sie in allen Lebensbereichen konsequent zu schützen. Das Kindergartengesetz hat in der Umsetzung dieser Aufgaben eine zentrale Bedeutung: Es legt die Rahmenbedingungen der Erzie-

Datum des Originals: 23.10.2007/Ausgegeben: 24.10.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

hung, Bildung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich unseres Bildungssystems fest.

Der Koalitionsvertrag vom Juni 2005 von CDU und FDP stellt in Bezug auf das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder hingegen nicht das Kind, sondern das Finanzierungssystem, den Bürokratieabbau, die Entlastung der (kirchlichen) Träger und die Verwaltungsvereinfachung in den Mittelpunkt des Reformvorhabens.

So verwundert es nicht, wenn die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in ihrer Stellungnahme (14/1387, Seite 1) zur öffentlichen Anhörung vom 28./29.08.2007 über den Gesetzentwurf des KiBiz feststellt: *"Im Mittelpunkt der Überlegungen der Landesregierung für eine neue gesetzliche Grundlage der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder standen ganz wesentlich finanztechnische Überlegungen, insbesondere die Vermeidung nachträglicher Finanzierungsverpflichtungen des Landes."*

Die im Koalitionsvertrag und den Publikationen des Ministeriums darüber hinaus genannten Ziele - Sicherstellung der pädagogischen Qualität, mehr Sprachförderung, Stärkung des Bildungsauftrags und U 3 Ausbau im bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmen - wurden in selbiger Anhörung zwar als richtige Ziele gewürdigt. Allerdings wurde in einer seltenen Übereinstimmung der fachlichen Stellungnahmen festgestellt, dass der vorliegende Entwurf des Kinderbildungsgesetzes zur Erreichung dieser Ziele ungeeignet ist. Der Landtag lehnt diesen Gesetzentwurf daher ab!

II.

Kritikpunkte am Entwurf des Kinderbildungsgesetzes

Schon der in Februar 2007 zwischen der Landesregierung, den Kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und der Freien Wohlfahrtspflege erzielte Konsens über ein künftiges Finanzierungssystem für Kindertagesstätten enthielt eine ganze Reihe von Verschlechterungen gegenüber dem jetzigen GTK. Beispielhaft sei der Abbau von Betreuungspersonal für Kinder unter drei Jahren gegenüber der bisherigen kleinen altersgemischten Gruppe genannt oder die damals fehlende Festlegung auf Höchstkindertageszahlen pro Gruppe.

Die Stellungnahmen zahlreicher Verbände, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, der Einrichtungsträger, der Kommunen, der Vertretungen von Beschäftigten und Eltern sowie weiterer Organisationen während der Anhörung vom 28./29. August haben die weiteren Schwächen des Entwurfs für das Kinderbildungsgesetz nochmals schonungslos aufgedeckt:

Elternbeiträge steigen weiter

Während andere Bundesländer Elternbeiträge abschaffen, schreibt das Kinderbildungsgesetz ein unrealistisch hohes Elternbeitragsaufkommen von 19% für die Zukunft fort. Selbst in den Kommunen, die schon die Elternbeiträge erhöht haben, ist mit weiteren Steigerungen zu rechnen, besonders bei längeren Betreuungszeiten. Das KiBiz setzt damit den falschen Anreiz, Kinder möglichst kurz oder auch gar nicht in die Bildungseinrichtung Kindertagesstätte zu geben. Vor allem in Kommunen mit einer einkommensschwachen Bevölkerung werden die Elternbeiträge steigen.

Abbau von Qualitätsstandards

In der Betreuung von Zweijährigen wird es einen Standardabbau geben, da diese mit einem schlechteren Personalschlüssel als bisher in der Standardkindergartengruppe betreut werden. Auch insgesamt wird die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren durch Absenkung des Personalschlüssels gegenüber der bisherigen altersgemischten Gruppe leiden. Die Einführung von Krabbelgruppen ist gegenüber der Altersmischung pädagogisch gesehen ein Rückschritt. In solchen Krabbelgruppen dürfen laut KiBiz künftig bis zu 6 Kinder bzw. Babys unter 3 Jahren von einer Fachkraft betreut werden, ein noch schlechterer Standard als in der Kindertagespflege.

Weiterhin fehlen Fort- und Weiterbildungsmittel für Erzieherinnen und Erzieher, die im bisherigen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder automatisch mit berücksichtigt waren. Eine Qualitätsentwicklung z.B. durch Einrichtungs- oder Gruppenleitungen mit einem Fachhochschulabschluss wird durch die Unterfinanzierung der Personalkosten über die Kindpauschalen ausgeschlossen.

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren bleibt nur ein Versprechen

Ein bedarfsgerechtes Betreuungssystem braucht weitgehende Rechtsansprüche für die Eltern, dazu gehört der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für unter dreijährige Kinder. Schon im Hinblick auf den kommenden bundesweiten Rechtsanspruch im Jahr 2013 auf einen U 3 Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr sollte im KiBiz die rechtliche Verbindlichkeit für die Kommunen auch landesgesetzlich als Pflichtaufgabe festgeschrieben werden, wie dies z.B. in Rheinland Pfalz längst geschehen ist..

Familienzentren sind unterfinanziert

Familienzentren sind aufgrund der gestellten Aufgaben unterfinanziert. Mindestens notwendig sind die Freistellung der Einrichtungsleitungen und eine Entschlackung der Leistungsmerkmale, z.B. um die Vermittlung von Kindertagespflege. Daneben ist der irreführende Begriff des Gütesiegels für Familienzentren abzuschaffen, da das Gütesiegel keine Angabe zur Betreuungsqualität einer Einrichtung macht, sondern allein zu ihrem Konzept. Das Ausbaukonzept der Landesregierung für Familienzentren ist einem Gutachten zufolge (Kanzlei Re-deker, Bonn, Stellungnahme 14/1387) verfassungswidrig.

Fehlende Ausweitung von flexiblen Betreuungsangeboten bzw. Ganztagsangeboten

Eine Ausweitung der Öffnungszeiten z.B. in die frühen Abendstunden oder auf Samstage wird unmöglich gemacht, da für maximal 45 Wochenstunden Landeszuschüsse pro Gruppe gezahlt werden. Das hat mit Flexibilisierung nichts zu tun und ist hinsichtlich der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf kontraproduktiv. Das Land will sich ausweislich der Planungsdaten des Kinderbildungsgesetzes automatisch nur so lange an 45 Stundenangeboten finanziell beteiligen, wie das landesdurchschnittliche Angebot 25% an Ganztagsplätzen nicht überschreitet. Nach der Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts von 2005 gibt es jedoch bereits ein Ganztagsangebot mit Mittagessen von 28% in Nordrhein-Westfalen.

Sprachförderung unterfinanziert, konzeptionslos und konnexitätswidrig

Die Mittel von 340 Euro pro Kind sind für ein qualitativ hochwertiges Angebot zu niedrig. Darüber hinaus hat die Landesregierung kein Sprachförderkonzept, das auf rein fachlichen Grundlagen basiert. Dazu gehört u.a., dass Sprachtests und Sprachförderung in Kindergärten in eine Hand gehören - die der Erzieherinnen und Erzieher. Der Gesamtansatz der Landesmittel muss folglich auch die Kosten der Fortbildungs- und Weiterbildung des pädagogischen Personals und die entstehenden Unkosten für die Einrichtungsträger berücksichtigen. Da es sich um eine neue gesetzliche Aufgabe mit finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen handelt hätte zwingend eine Kostenfolgeabschätzung gemäß Konnexitätsausführungsgesetz durchgeführt werden müssen. Das ist nicht geschehen, womit diese Regelung rechtswidrig ist.

Einrichtungen in sozialen Brennpunkten werden schlechter gestellt

Die bisherigen Zuschläge für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten werden auf maximal 15.000 Euro jährlich reduziert. Individuelle Förderung für die, die es vielleicht am dringendsten brauchen, wird damit erschwert.

Bürokratie nimmt zu

Das Ziel des Bürokratieabbaus wird durch das Nebeneinander von 9 Pauschalen über 4 Trägeranteilssätze - somit letztlich 36 unterschiedliche Pauschalsätze - , sowie Spitzabrechnungen, Gegenrechnungen nach Ablauf des Kindergartenjahres und Sonderfinanzierungen (Familienzentren, Sprachförderung) vollkommen verfehlt.

Freistellung der Einrichtungsleitungen verschlechtert sich

In bestimmten Konstellationen verschlechtert sich die Freistellung der Einrichtungsleitungen bei gleichzeitigem Aufgabenzuwachs. Während aktuell z.B. die Leitung einer Einrichtung mit vier Gruppen vollständig freigestellt ist, sieht das KiBiz einen Freistellungsumfang von 28 Stunden vor.

Die Einheitspauschale für Kinder mit Behinderungen ist nicht schlüssig

Für Kinder unter drei Jahren mit Behinderung in einer 45 Stunden Gruppe erhält der Träger identische Zuschüsse wie für ein Kind ohne Behinderung. Das ist unschlüssig. Wenn das Land schon Zuschüsse gemäß der Betreuungszeiten zahlen will, muss dies auch für Kinder mit Behinderung gelten. Die auf 35 Betreuungsstunden ausgelegte Einheitspauschale muss weg.

Gesundheitsvorsorge zu unverbindlich verankert

Die Regelung über jährliche ärztliche und zahnärztliche Reihenuntersuchungen im KiBiz entspricht der derzeitigen Rechtslage, sie wird von den Kommunalen Spitzenverbänden als "Überversorgung" zurückgewiesen (Stellungnahme 14/1411, Seite 19). Statt diese bestehende Regelung der Presse und Öffentlichkeit als neue Maßnahme des Kinderschutzes zu "ver-

kaufen", sollte das Land die Einhaltung der Regelung verbindlicher im Gesetz verankern und umsetzen.

Es gibt nicht mehr Landesmittel für unsere Kinder

Ausweislich des Haushaltentwurfs für das Jahr 2008 (Einzelplan 15, Kapitel 40, Titelgruppe 80, Seiten 66 und 73) gibt es **nicht** 150 Millionen Euro Landesmittel mehr an Betriebskostenzuschüssen für Kindertagesstätten. Die Landesregierung betreibt hier eine bewusste Falschinformation der Öffentlichkeit, indem sie z.B. die Zusammenziehung verschiedener Haushaltstitel als Aufstockung der Mittel deklariert, um Akzeptanz für ihr Reformvorhaben zu erlangen.

Außerdem täuschen diese Zahlen über die Kürzungen in Höhe von 156,7 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2006 hinweg.

Darüber hinaus: Die nachträgliche Gegenrechnung der Gruppenpauschalen einer Einrichtung - jetzt Einrichtungsbudget genannt - über Kindpauschalen am Ende des Kindergartenjahres kann beträchtliche Nachforderungen an den Landeshaushalt ergeben. Ein Ende der beklagten "Bugwellen", also Nachforderungen der Jugendämter an das Land, gibt es daher nicht.

Hungerpauschalen statt tatsächlicher Personalkosten: CDU und FDP gegen Fachkräfte und Qualitätsentwicklung

Die Höhe der Kindpauschalen bemisst sich nach den Personalkosten des Jahres 2005 und berücksichtigt auch die im Januar kommende Lohnerhöhung nicht. Unzureichend sind die Ausfall-, Vor- und Nachbereitungszeiten der Erzieherinnen und Erzieher angesetzt. Weder für die Ausbildung von Berufspraktikantinnen, noch für die Kosten der Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen, noch für Fachkräfte mit einer (Fach) Hochschulausbildung sind Finanzierungsanteile in der Kindpauschale vorgesehen. Eine Qualitätsentwicklung über die Personalqualifizierung wird somit faktisch ausgeschlossen.

Massiv zunehmen werden hingegen die Bürokratie, Teilzeitjobs für Erzieherinnen und prekäre Beschäftigungsverhältnisse, wie die Erfahrungen aus Bayern nach der Einführung der dortigen Kindpauschale zweifelsfrei belegen. Der Druck zur Einsparung von Personalkosten wird durch die unzureichende Dynamisierung der Kindpauschale unterstützt: 1,5% ab 2009 haben weder etwas mit der tatsächlichen Personalkostenentwicklung zu tun (die tarifliche Lohnerhöhung 2008 beträgt allein 2,9%), noch erlauben sie mehr Personal mit einer Fachhochschulausbildung in den Einrichtungen.

An all diesen Entwicklungen und Kritikpunkten ändert die teilweise Übernahme von Änderungsvorschlägen der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege nichts. Inzwischen gibt es sogar erste Meldungen über Änderungskündigungen von Erzieherinnen.

Gerade die Einrichtungsträger haben mehrfach öffentlich deutlich gemacht, dass mit der von der Landesregierung allein gewollten Kindpauschale ein von ihnen an sich nicht gewollter Standardabbau verbunden ist, gerade im Bereich der unter dreijährigen Kinder.

III.

Anforderungen an ein modernes Kindergartengesetz

Vom Kind aus denken

Im Mittelpunkt einer Reform steht das Ziel, die individuelle Entwicklung jedes Kindes zu fördern und zu unterstützen. Schon in der frühesten Kindheit werden die Grundsteine gelegt für die Entwicklung eines Bewusstseins persönlicher Integrität, für die Achtung des Anderen, für kulturelle Kompetenzen, für die Fähigkeit, sich Wissen und Kenntnisse anzueignen. Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindergärten müssen qualitativ und quantitativ weiterentwickelt und gestärkt werden. Keinesfalls dürfen finanzielle Einsparungen Leitbild einer Neufassung der gesetzlichen Grundlagen sein. Eine am Kindeswohl orientierte Förderung stellt sicher, dass alle Kinder unabhängig vom Wohnort, der finanziellen Situation der Eltern und dem kulturellen Hintergrund ein optimales Förderangebot in einer Einrichtung erhalten.

Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder vorverlegen

Nordrhein-Westfalen muss einen landesgesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz schrittweise einführen. Dies geschieht im Vorgriff bzw. in Ergänzung der zu erwartenden bundesgesetzlichen Regelung. Gerade für Kommunen in Haushaltssicherung bzw. Nothaushalten ist es notwendig, dass die Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren von der aktuell noch freiwilligen Leistung schnellstmöglich zur gesetzlichen Pflichtaufgabe wird. Perspektivisch ist auch der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz notwendig, wie dies in ostdeutschen Ländern bereits seit langem üblich ist.

Anstieg der Elternbeiträge endlich stoppen

Grundsätzlich sollte unser Bildungssystem beitragsfrei sein. Solange der vorrangig notwendige quantitative und qualitative Ausbau an Betreuungsplätzen im Elementarbereich noch nicht abgeschlossen ist, muss zumindest der Anstieg der Elternbeiträge gestoppt werden. Eltern sollten daher einstweilen Beiträge bezahlen, die in ihrer Höhe begrenzt und von denen Eltern ohne Einkommen bzw. mit niedrigen Einkommen landeseinheitlich freigestellt werden. Eine solche Freistellung bezieht sich auch auf das Essensgeld.

Das zu erwartende landesdurchschnittliche Aufkommen an Elternbeiträgen beträgt aktuell 13 - 14% und muss bei gesetzlichen Neuregelungen in genau dieser Größenordnung berücksichtigt werden.

Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit

Menschen, die Kinder erziehen, brauchen verlässliche und qualifizierte Betreuungseinrichtungen, damit ihre Chancen, einen Beruf auszuüben, sich fortzubilden und auch materiellen Wohlstand für sich und ihre Kinder zu sichern, nicht gegenüber den Menschen ohne Kinder zurückbleiben. Der Zeittakt des Arbeitsmarktes macht flexible Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindergärten notwendig. Im Zusammenwirken der Flexibilisierung von Arbeitswelt und Elementarbereich ist das Ziel zu erreichen, eine Betreuung zu realisieren, die den Kindergarten nicht zum arbeitsplatzgerechten Aufbewahrungsort für Kinder degradiert, sondern als Ort für Bildung und Erziehung festigt und qualifiziert. Von besonderer Bedeutung in und für NRW ist der Ausbau von institutionellen Plätzen für Kinder ab dem ersten Lebensjahr (siehe oben). Dieses Angebot ist durch qualifizierte Tagespflege zu ergänzen.

Landesweite Standards

Aufgabe der Landesregierung ist es, gemäß Grundgesetz und Landesverfassung, gleiche Lebensverhältnisse landesweit vorzusehen und in allen Landesteilen auf einen bedarfsge- rechten Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken. Dazu sind personelle Min- deststandards und die Festlegung von Schlüsseln der Kinderzahl zur pädagogischen Fach- kraft unerlässlich, ebenso müssen pädagogische Standards definiert werden. Die örtlichen und überörtlichen Träger sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom Land zu unterstüt- zen.

Bildung von Anfang an

Die unter der rot-grünen Landesregierung eingeführte Bildungsvereinbarung NRW war ein wichtiger Schritt hin zur Bildungseinrichtung Kindergarten, weitere müssen folgen: Die Bil- dungsvereinbarung muss zunächst überall verbindlich umgesetzt werden, hierauf aufbauend muss eine Weiterentwicklung erfolgen hin zu einem verbindlichen Bildungs- und Erziehungs- plan, wie er in anderen Bundesländern bereits angestoßen wurde. Der Bereich der Tages- pflege ist einzubeziehen.

Kinder mit Migrationshintergrund stärken und fördern

Schon heute haben ein Drittel aller Kinder in NRW einen Migrationshintergrund. Ihre Bil- dungschancen müssen verbessert werden. Dazu bedarf es interkultureller Konzepte, dem verstärktem Einsatz muttersprachlichen Personals und der Förderung der Zweisprachigkeit der Kinder. Es ist ein Diskriminierungsverbot einzuführen, kein Kind darf aufgrund seiner Herkunft, seiner Nationalität, des Glaubens oder der Weltanschauung seiner Eltern von ei- nem öffentlich geförderten Kindergarten ausgeschlossen werden.

Sprachförderung

Nicht nur Kinder mit Migrationshintergrund weisen zunehmend Defizite in ihrer Sprachent- wicklung aus. Sprachbeherrschung ist die Grundlage jeden Bildungserfolges und deshalb im Kindergarten im Rahmen der Bildungsvereinbarung besonders zu berücksichtigen. Die Sprachdiagnostik und Sprachförderung soll durch das pädagogische Personal in den Einrich- tungen durchgeführt werden, das sowohl in der Ausbildung, als auch in Fortbildungsmaß- nahmen auf die Aufgabe vorbereitet wird.

Gesundheitsvorsorge

Ein ganzheitlicher Betreuungsansatz bezieht das körperliche und seelische Wohl der Kinder ein. Es sollen eine Kindergarteneingangsuntersuchung und regelmäßige, jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen erfolgen, die für die Kommunen eine gesetzliche Pflicht- aufgabe darstellen. Zur Förderung der Gesundheit gehören eine gesunde Ernährung, Ernäh- rungserziehung, ausreichende Bewegungsangebote und kreativ-musische Angebote. In allen Kindergärten und auf den dazu gehörigen Außengeländen gilt ein generelles Rauchverbot.

Integrative Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung

Kinder mit Behinderungen sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut und gefördert werden. Allen Kindern soll eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Die örtliche Jugendhilfeplanung soll auch die Zuständigkeit für Kinder mit Behinderungen wahrnehmen.

Kinder- und Familienzentren

Kindergärten sollen Eltern in ihren erzieherischen Aufgaben unterstützen, sie beraten und - im Bedarfsfall - z.B. Tagespflege vermitteln. Gemäß § 22 a KJHG sollen alle Einrichtungen diese Vernetzungsarbeit wahrnehmen und sich - unterstützt durch die Landesregierung und die Landesjugendämter - zu Kinder- und Familienzentren weiterentwickeln.

Übergang zur Schule

Die Zusammenarbeit von Kindergarten und der Grundschule muss intensiviert werden. Gerade der Übergang vom Kindergarten zur Grundschule muss durch regelmäßigen, kindbezogenen Informationsaustausch oder Hospitationen verbessert werden. Die Bildungspläne helfen bei der Gestaltung eines Bildungsprozesses, der ganzheitliche Bildung als institutionsübergreifenden Prozess in den Blick nimmt und nicht etwa als Vorschulbildung missverstanden wird. Grundschulen müssen nach Ende der Anmeldungen zu Beginn des Jahres die/den Klassenlehrer/in benennen. Die auf den Schulbesuch vorzubereitenden Kinder können somit frühzeitiger eine Bindung aufbauen, Eltern und ErzieherInnen können den Übergang und die individuelle Vorbereitung des Kindes besser begleiten.

Pluralität erhalten

Die Vielfalt der Träger und das differenzierte Angebot unterschiedlicher pädagogischer Konzepte gilt es zu erhalten und auszubauen. Damit Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht realisieren können, muss ein plurales Angebot an Einrichtungen zur Verfügung stehen. Insbesondere ist das ehrenamtliche Potential, das vor allem in Elterninitiativen, aber auch in anderen Einrichtungen eingebracht wird, zu erhalten und zu fördern.

Qualifizierung der MitarbeiterInnen

Kitas benötigen Fachpersonal mit unterschiedlichen Qualifikationen. Die steigenden Anforderungen an die Leitung eines Kindergartens setzen einen Fachhochschulabschluss voraus. Perspektivisch ist das auch für Gruppenleitungen vorzusehen. Daneben werden weitere pädagogische Fachkräfte, Kinderpflegehelferinnen und hauswirtschaftliches Personal beschäftigt. Zur fortlaufenden Weiterbildung der Mitarbeiterinnen, insbesondere im Bereich Sprachförderung, wird eine Fortbildungsvereinbarung abgeschlossen.

Bei einer Neufassung des Kindergartengesetzes müssen Träger, Kommunen, Kirchen, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen beteiligt werden. Sinnvoll ist es prinzipiell, ein neues Finanzierungssystem in einer Modellphase in ausgewählten Jugendamtbezirken zu erproben und wissenschaftlich auszuwerten.

IV.

Der Landtag stellt fest:

Das Kinderbildungsgesetz erfüllt die Anforderungen an ein modernes Gesetz zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern nicht.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in Gesprächen mit den Trägern, den Kommunen sowie den Beschäftigten und Elternvertretungen ein Finanzierungsmodell zu entwickeln, das die Rückkehr zur landeseinheitlichen Elternbeitragstabelle mit Defizitausgleich, eine Verbesserung der Qualitätsstandards und die schrittweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz im Landesrecht für Kinder unter 3 Jahren vorsieht.

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Andrea Asch

und Fraktion